



## SATZUNG

des

### **Belgische Schäferhunde Deutschland e.V. (BSD)**

#### **§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

1. Der Belgische Schäferhund Deutschland e.V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen. Der Verein führt den Namen „Belgische Schäferhunde Deutschland e.V. – BSD“. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ortsgruppen/Landesgruppen können als regionale Unterabteilungen gegründet werden. Diese erfüllen die Aufgaben des Hauptvereins in ihrem regionalen Wirkungskreis. Sie können Mitglied in dem örtlich zuständigen VDH-Landesverband werden.
2. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits bei der Federation Cynologie Internationale (F.C.I.) Mitglied ist. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des VDH und seine Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlung des VDH und der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen, denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Vorstand ist dann auch befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen, um Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen vorzunehmen. Zu ihrer endgültigen Wirksamkeit bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Verein verpflichtet sich und seine Mitglieder, das VDH-Logo und/oder Wortmarke „VDH“ nicht irreführend zu verwenden oder ohne Zustimmung des VDH zu verändern.
3. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs den Verbandsrechtsweg.



## SATZUNG

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist zuchtbuchführender Rassehund-Zuchtverein für Belgische Schäferhunde im Sinne der Satzung des VDH und politisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Belgische Schäferhunde Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, insbesondere die Reinzucht der Rasse Belgischer Schäferhund (Groenendael, Laekenois, Malinois, Tervueren) nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standardnummer 15. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Gesellschaftstauglichkeit, seiner Konstitution, seiner sportlichen Gebrauchstüchtigkeit und seinem formvollendeten Erscheinungsbild. Darüber hinaus ergreift der Verein jegliche sich bietende Möglichkeit, Epilepsie, HD und andere Erbkrankheiten zu bekämpfen. Die Mitglieder verpflichten sich, Erbkrankheiten und sämtliche zuchtrelevanten Informationen dem Zuchtausschuss anzuzeigen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Festsetzung der Zuchtbestimmungen unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung,
  2. Förderung, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Halte- und anderen kynologischen Fragen durch besonders geschulte Zuchtwarte,
  3. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter/innen sowie deren Einsatz auf Ausstellungen,
  4. Einrichtung einer Zuchtbuchstelle und Führung eines Zuchtbuches,
  5. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie der BSD „Vereins-Zeitschrift“,



## SATZUNG

6. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde, Zuchtberatung und durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung,
7. Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Krankheitsbekämpfung, der Fütterungs- und Haltungslehre sowie der Behandlung diesbezüglicher wissenschaftlicher Fragen,
8. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle,
9. Veranstaltung von Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgedescribeneden Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen, sowie Veranstaltungen zur Abnahme des BSD Verhaltenstests,
10. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden, sowie auf Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins,
11. Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels,
12. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden,
13. Förderung des allgemeinen Interesses am Belgischen Schäferhund,
14. Erlass folgender Vereinsordnungen:
  - a) Zuchtordnung
  - b) Zuchtzulassungsordnung
  - c) Zuchtwartordnung
  - d) Zuchtrichterordnung
  - e) Ausstellungsordnung
  - f) Ehrenratsordnung.

Soweit erforderlich, können weitere Ordnungen zur Erfüllung des Vereinszwecks erlassen werden. Die Zuchtordnung, die Zuchtzulassungsordnung, die Zuchtrichterordnung, die



## SATZUNG

Ausstellungsordnung, die Ehrenratsordnung sowie die Satzung des VDH und dessen Verbandsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser Satzung.

3. Der Belgische Schäferhunde Deutschland e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Belgische Schäferhunde Deutschland e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Jeder Züchter, Halter und Freund von Belgischen Schäferhunden kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist und nicht durch die Mitgliedschaft in einem anderen Verein gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen des BSD sowie des VDH verstößt. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Ehrenmitglieder können vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragssatzung befreit. Dafür sind Personen vorgesehen, die sich um den BSD besonders verdient gemacht haben.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, den Zweck des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen nachfolgenden § 4 b Abs. 4 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Zuchtrichter/innen



## SATZUNG

können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen bei Verstößen gegen § 4 b Abs. 4 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden.

3. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
  1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
  2. Hundehändler. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
  3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

### § 4 a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim BSD ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme ist bestätigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung kein Einspruch erfolgt, wenn der Antragsteller die vom Verein vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sowie die Aufnahmegebühr und den fälligen Jahresbeitrag entrichtet hat. Die Veröffentlichung findet im Internet oder in der Vereinszeitschrift statt. Bei einem Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand über die Aufnahme. Der Einspruch gegen ein **abgelehntes** Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedarf keiner Begründung.
2. Mit der Aufnahme erkennt jedes Vereinsmitglied die Satzung und die Ordnungen als für sich verbindlich an, ebenso die getroffenen Beschlüsse. Mit der Aufnahme erwirbt das



## SATZUNG

Mitglied das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Schließlich erwirbt das Mitglied mit der Aufnahme das aktive und passive Wahlrecht.

3. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 4 a Abs. 1 gilt entsprechend. Beschließt der Gesamtvorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 4 Abs. 3 Ziff. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und diesem Absatz 3 ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

### § 4 b Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres frei. Die Austrittserklärung muss dem 1. Vorsitzenden spätestens bis zum 30.09. schriftlich zugegangen sein. Der Austritt entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.
3. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung länger als 1 Jahr nicht nachkommt und keine Stundung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen wird. Ansprüche des Vereins auf rückständigen Beitrag bleiben durch die Streichung unberührt. Gleiches gilt bei Personen, die eine Aufnahme in den Verein durch falsche oder fehlende Angaben erreicht haben.
4. Ausgeschlossen kann ein Mitglied nur werden:
  - a) wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die ergänzenden Ordnungen oder die Ziele des BSD verstößt und bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, und



## SATZUNG

Zuchtrichterordnung sowie gegen vereinseigene Ordnungen und gegen die Ausstellungsbestimmungen,

- b) bei schuldhafter Schädigung des Ansehens des Vereins oder eines seiner Mitglieder. Dazu gehören auch Eingriffe am Hund, die über die natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
  - c) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehört u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem/r Amtsträger/in und/oder Richter/in, Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, Störung des Vereinsfriedens, rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen ein Vereinsmitglied.
  - d) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien,
  - e) wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Gelegenheit zur Zucht und/ oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen,
  - f) des Weiteren bei unsportlichem Verhalten oder nachhaltiger Störung des Vereinsfriedens.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. Ein Verschulden ist hierfür nicht erforderlich. Vor der Abstimmung muss dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden. Wiederaufnahme ist nach rechtmäßigem Ausschluss nicht möglich!
6. Beim Tod eines Mitgliedes muss der bereits für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beitrag nicht zurückgezahlt werden.

## § 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand



## SATZUNG

3. Der Gesamtvorstand
4. Das Ehrengericht

### **§ 5 a Stellung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan des BSD.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab sechzehn Jahren eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

### **§ 5 b Durchführung der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Auf dieser Jahreshauptversammlung muss der Rechenschaftsbericht des Vorstandes vorgelegt und die Entlastung durchgeführt werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind möglich.
2. Zur Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung lädt der Erste Vorsitzende mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift/Internet ein.
3. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann auch der Stellvertretende Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Erste Vorsitzende hat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Dieser Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser hat umgehend einen Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung festzusetzen und den Ersten Vorsitzenden mit der Einladung der Mitglieder zu beauftragen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes sind für alle Mitglieder binden, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.





## SATZUNG

6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an den Ersten Vorsitzenden zu richten.
7. Anträge, die nach dieser Frist beim Vorstand eingehen, können – wenn der geschäftsführende Vorstand ihre Behandlung für dringend geboten erachtet – durch diesen noch zur Mitgliederversammlung eingebracht werden. Noch während der Versammlung eingebrachte Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Über die Zulassung von Anträgen dieser Art entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
9. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und der Zuchtordnung ist jedoch die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer vier Fünftel Mehrheit der gesamten Mitglieder. Diese Zustimmung kann auch schriftlich erklärt werden, muss jedoch innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
12. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas andere beschließt.
13. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt.



## SATZUNG

14. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen beim Schriftführer in schriftlicher Form Einspruch eingelegt wird. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 5 c Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen,
2. Bericht der Kassenprüfer/innen,
3. Entlastung des Vorstandes (Einzelentlastung kann beschlossen werden),
4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 Abs. 2 BGB),
5. Wahl des Gesamtvorstandes,
6. Wahl der Hauptzuchtwarte der einzelnen Varietäten,
7. Bestätigung des Vertreters des Zuchtausschusses,
8. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen,
9. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen,
10. Beschlussfassung über gestellte Anträge,
11. Festsetzung des Jahresbeitrages und Aufnahmegebühr,
12. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes,
13. Beschlussfassung über eine umfassende Gebührenordnung,



## SATZUNG

14. Beschlussfassung über eine Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder,
15. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts,
16. Abwahl von Amtsträgern,

### § 5 d Gesamtvorstand und geschäftsführender/erweiterter Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten
  - a) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, nämlich
    - dem/der Ersten Vorsitzenden,
    - dem/der Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretende/r Vorsitzende/),
    - dem/der Schatzmeister/in.
  - b) Den Mitgliedern des erweiterten Vorstands, nämlich
    - dem Inhaber der Geschäftsstelle,
    - dem Ausbildungsleiter/Sportbeauftragten,
    - dem Beauftragten für das Zuchtschauwesen,
    - der Zuchtbuchstelle,
    - dem Schriftführer,
    - der Öffentlichkeitsarbeit,
    - dem Tierschutzbeauftragten,
    - dem Sprecher des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Vertreters des Zuchtausschusses.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher des Zuchtausschusses wird auf der entsprechenden Jahresmitgliederversammlung im Amt für vier Jahre bestätigt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Arbeit des Gesamtvorstandes zu unterstützen und zu prüfen.



## SATZUNG

3. Der Gesamtvorstand wird in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt. Vor der Eröffnung des Wahlgangs sind die alten Mitglieder des Gesamtvorstands zu entlasten. Die Wahl eines nicht Anwesenden ist nur möglich, wenn dem Versammlungsleiter vor der Wahl eine Einverständniserklärung der betreffenden Person vorliegt. Die Geschäftsführung liegt beim Ersten Vorsitzenden, solange der Gesamtvorstand nicht einstimmig ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt.
4. Die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt, sofern sie nicht selbst ihren Austritt erklärt oder ihr Amt niedergelegt haben.
5. Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 5 e Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Rechtsverbindliche Erklärungen des BSD werden vom Ersten Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abgegeben.
2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands.
3. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
4. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.



## SATZUNG

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen auf der Grundlage von Einzelnachweisen, im Übrigen in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs.

### § 5 f Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Leitlinien der Vereinsarbeit. Er fördert und koordiniert die Arbeit des Vereins. Sind dazu Änderungen von Vereinssatzungen und Ordnungen nötig, so bereitet er diese Änderungen vor, um sie dann der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
2. Der Gesamtvorstand ist darüber hinaus zuständig für:
  - a) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern sowie die Verhängung von Vereinsstrafen;
  - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - c) Benennung und Abberufung von Vereins-Zuchtrichter/innen sowie der entsprechenden Anwärter/innen,
  - d) Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates,
  - e) Verleihung von Auszeichnungen,
  - f) Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist.
3. Der Erste Vorsitzende beruft die Sitzung des Gesamtvorstands ein. Dies hat mindestens einmal jährlich zu geschehen. Auf Wunsch von vier Mitgliedern des Gesamtvorstands ist der Vorstand ebenfalls zu einer Sitzung einzuberufen. Der Gesamtvorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung (mindestens vier Wochen vor dem Termin) beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung des Gesamtvorstands wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder einem mit der Leitung beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Bei jeder Sitzung des Gesamtvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.



## SATZUNG

4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes arbeiten wie alle Mitglieder ehrenamtlich; sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen auf der Grundlage von Einzelnachweisen, im Übrigen in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs.
5. Der Gesamtvorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Bei Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung kann den einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes die Ausübung der Amtsgeschäfte untersagt werden. Beim Rücktritt/Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb einer Wahlperiode ist der Gesamtvorstand ermächtigt, bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl die Posten kommissarisch zu besetzen.

### § 6 Kassenprüfung

Einmal jährlich ist die Vereinskasse von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### § 7 Vereinsstrafen

1. Anstelle eines Ausschlusses kann der Vorstand bei Verstößen nach § 4b Abs. 4 folgende Vereinsstrafen aussprechen.
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Sperre, dauernd oder zeitlich befristet für Veranstaltungen des Vereins,
  - d) Sperrung von Vereinsrechten auf Zeit (aktives und passives Wahlrecht),
  - e) Geldbuße von € 50,00 bis € 3.000,00,
  - f) Amtsenthebung,



## SATZUNG

- g) Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Richter/in und/oder Anwärter/in.
2. Vereinsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden, Zuchtbuchsperrern oder Zuchtverbote unterliegen den Regelungen der Zuchtordnung
  3. In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) entscheidet der Gesamtvorstand ohne Ansehen der Person und nach schriftlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds. Bei Entscheidungen des Gesamtvorstands auf Vereinsstrafen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Gesamtvorstand kann dem Widerspruch abhelfen. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, kann sich das Mitglied innerhalb eines Monats an das Ehrengericht wenden. Die Entscheidung des Ehrengerichts endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen.

### § 8 Beiträge und Gebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum dritten Monat des Jahres fällig.
2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. Familienangehörige von Mitgliedern zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, wenn sie unter der gleichen Adresse beim BSD gemeldet sind. Ebenso zahlen Schüler, Jugendliche und Studenten einen ermäßigten Mitgliedsbeitragsatz.
4. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.6. eines jeden Geschäftsjahres beantragen, zahlen für das laufende Geschäftsjahr den halben Mitgliedsbeitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Gebühren und Unkostenbeiträge werden vom Gesamtvorstand festgesetzt.



## SATZUNG

### § 9 Ehrengericht

1. Der Verein richtet als unabhängige Ehrengerichtsbarkeit einen Ehrenrat ein.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, wovon der Vorsitzende rechtserfahren sein muss. Als rechtserfahren gilt, wer die Befähigung zum Richteramt hat oder Diplomb-Jurist, Rechtspfleger oder Rechtsbeistand ist. Die Beisitzer sollen in kynologischen Fragen erfahren sein. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Das Ehrengericht ist Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands und für Unstimmigkeiten zwischen Mitglied und Verein zuständig, wenn es angerufen wird.
4. Das Verfahren vor dem Ehrengericht richtet sich nach der Ehrenratsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Solange der Verein kein Ehrengericht eingerichtet hat, unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit, die an die Stelle des Ehrengerichts tritt. Das Verfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung.
6. Das Ehrengericht ist in seiner Entscheidung unabhängig. Entscheidungen sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
7. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind vom geschäftsführenden Vorstand zu vollstrecken.
8. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrengerichts in der Vereinszeitschrift bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts können nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrengerichts in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen. Rechtskräftig ausgesprochene Vereinsstrafen sind in der nächsten zu erreichenden Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.





## SATZUNG

### § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Ein Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens vier Fünftel aller Mitglieder, die der Verein zu diesem Zeitpunkt hat. Mitglieder, die bei der betreffenden Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, können ihre Stimme auch schriftlich abgeben. Aus dem Schreiben muss der Wille des Mitglieds ausdrücklich hervorgehen und es muss zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorliegen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Belgischen Schäferhunde Deutschland e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Falls anstelle des bisherigen Vereins ein neuer Verein gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Vereins ihm zugewendet werden, wenn er als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

### § 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch neue Bestimmungen ersetzt, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichtet sich der Verein auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Satzung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was der Verein nach dem Sinn und Zweck der Satzung bestimmt hätte, wenn der Punkt bedacht worden wäre.



## SATZUNG

### § 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, wenn sie bis dahin in das Vereinsregister eingetragen ist, anderenfalls mit der Eintragung.
2. Die auf der Mitgliederversammlung am 20. August 2016 vorliegende abgestimmte Satzung des BSD e.V. ersetzt in vollem Umfange die Satzung des BSD e.V. vom 05.04.2014.

Göttingen, den 20. August 2016

Eingetragen am 08.11.2016 durch das Registergericht Göttingen

---

Anja Bleyer

1. Vorsitzende BSD e.V.